

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **62 (1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GATT multilaterale Tarifverhandlungen mit den USA stattfinden werden, damit die bis Ende Juni 1956 befristete Zollreduktionsofferte von 5% nicht verpaßt wird. Eine Zeitlang glaubte auch die Schweiz, an diesen Verhandlungen teilnehmen zu müssen, was allerdings den vorherigen Beitritt der Schweiz zum GATT zur Folge gehabt hätte. Glücklicherweise wurde dieser Entscheid nicht überstürzt, denn gerade die Textilindustrie hat alles Interesse daran, daß noch einige Fragen gründlich abgeklärt werden; wir denken etwa an das zukünftige Verhältnis zu Japan und das Schicksal der derzeitigen bilateralen Zollverträge, insbesondere mit Deutschland, im Falle des Beitritts der Schweiz zum GATT.

Auch ist nachträglich bekannt geworden, daß die USA nur eine sehr beschränkte Zahl von Importartikeln im Rahmen der GATT-Verhandlungen zur Diskussion stellen wollen. Die wichtigsten sind Automobile, Tabak, Whisky, Nickel, Kupfer, Stahl, Olivenöl, einige Getränke, also alles Güter, die von der Schweiz für den Export nach den USA nicht in Frage kommen. Ueber Textilzölle soll wegen der Einsprache der amerikanischen Industrie nicht verhandelt werden. Die Schweiz verpaßt also nichts, wenn sie an den kommenden Verhandlungen durch Abwesenheit glänzt. Sogar Deutschland als GATT-Mitglied soll auf die Teilnahme an der nächsten Zollrunde mit USA verzichten, weil ihm die amerikanischen Zollvorschläge alles andere als attraktiv erscheinen. Eine Umwälzung der amerikanischen Zollpolitik ist also nicht zu erwarten, im Gegenteil, alle Tarifikonzessionen werden allein den inländischen Markt- und Produktionsverhältnissen angepaßt und keineswegs den GATT-Regeln.

Neue Rekord-Ergebnisse. — Unter diesem Titel werden die Ausfuhrzahlen des Monats Oktober in der Presse kommentiert. Alles spricht vom Andauern der schweizerischen Hochkonjunktur und vergißt dabei, daß es innerhalb der Textilindustrie eine Branche gibt, die am Exportboom überhaupt nicht teilnimmt, sondern nur mit aller Mühe das Geschäftsvolumen des Jahres 1949 einigermaßen aufrechtzuerhalten vermag.

Ein Blick auf den wertgewogenen Mengenindex (1949 = 100) zeigt, daß die Seidenindustrie die einzige Branche ist, welche im Oktober 1955 nur knapp den Stand des Jahres 1949 (Index 101) erreicht. Alle anderen Textilzweige weisen in der Vergleichszeit bedeutende Exportzunahmen auf. Am besten haben in der Textilfamilie die Wollgewebe und Wollgarne abgeschnitten, die den Höchstindex von 262 bzw. 288 erreichten! Unnötig darauf hinzuweisen, daß auch die Metall-, Chemie-, Uhren- und Genußmittelindustrie ihre Exporte gegenüber dem Jahr 1949 ganz beträchtlich ausdehnen konnten. Als Kuriosum sei erwähnt, daß die Suppen- und Bouillonprodukte mit 1531 den absoluten Index-Rekord halten.

Frankreich pfeift auf vertragliche Abmachungen. — Der neue Handelsvertrag mit Frankreich hat der Textilindustrie nicht das erhoffte Ergebnis gebracht. Die neuvereinbarten Ausfuhrkontingente sind wohl etwas erhöht

worden, erreichen aber immer noch nicht das Exportvolumen des Jahres 1951, währenddem zum Beispiel die Einfuhr französischer Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe sich seit dem Jahre 1951 mehr als verdreifachte. Auch ist es kein Geheimnis, daß sich der viermonatige Handelskrieg sehr einseitig zum Nachteil der schweizerischen Textilindustrie ausgewirkt hat, indem die inländische Konfektionsindustrie offenbar ihre in Frankreich gekauften Stoffe über Drittländer nach der Schweiz brachte, der Export schweizerischer Gewebe hingegen mangels französischer Einfuhrlizenzen vollständig unterbunden wurde.

Die in Paris vor der Wiederaufnahme der eigentlichen Verhandlungen in Bern getroffenen Vereinbarungen sahen vor, daß schweizerischerseits die Einfuhrsperre sofort aufgehoben werde und daß auch Frankreich insbesondere für saisonbedingte Textilien vorzügliche Einfuhrlizenzen ausstelle. Innert 48 Stunden hat die Sektion für Ein- und Ausfuhr über 3000 Einfuhrlizenzen für französische Waren bewilligt, währenddem die zuständigen französischen Behörden drei Wochen später immer noch keine einzige Einfuhrlizenz ausgestellt haben, obschon die Anträge bereits seit Wochen zur Behandlung beim Office des Changes bereitliegen. Durch diese absichtliche, schikanöse Verzögerung der Bewilligung von französischen Einfuhrlizenzen für dringende seit Wochen und Monaten zur Spedition bereitliegende Sendungen entstehen insbesondere für die mit der Haute-Couture in Paris zusammenarbeitenden Exporteure beträchtliche Unannehmlichkeiten und Verluste. Diese französische Verschleppungs-Taktik steht im krassen Widerspruch mit den vertraglichen Abmachungen und es ist nur zu hoffen, daß diese Verletzung eingegangener Verpflichtungen nicht sang- und klanglos hingenommen wird.

Frankreich ist auch nicht gewillt, die gegenüber der OECE übernommene Verpflichtung, auf den 1. Dezember 1955 die bisherigen Exporthilfen einzuschränken, einzuhalten. Mit einer seltenen Einmütigkeit hat der Wirtschaftsausschuß der Nationalversammlung die Ungültigkeitserklärung der Regierungsverordnung vom 29. August beantragt, nach der die Steuerrückvergütung auf Exporte ab 1. Dezember herabgesetzt werden soll. Obschon die OECE die Abschaffung der Exportsubventionen grundsätzlich beschlossen und Frankreich diese Haltung gebilligt hat, verlangt der Wirtschaftsausschuß und zweifelsohne auch die Nationalversammlung die Aufrechterhaltung der bei Jahresbeginn 1955 ausbezahlten Rückvergütungen von Steuern und Sozialabgaben auf französischen Exporten, und zwar solange, bis die «Harmonisierung der Steuer- und der Soziallasten innerhalb der OECE-Mitgliedstaaten» Tatsache geworden ist. Selbstverständlich ist den übrigen Ländern, die sich ehrlich an die Abmachungen der OECE halten, nicht zuzumuten, auf Exportsubventionen zu verzichten, wenn sich Frankreich vorbehält, seine eigenen Wege zu gehen. Der französische Vorbehalt, die Steuern und Soziallasten müßten zunächst in ganz Europa vereinheitlicht werden, gleicht Totengräber-Arbeit!

Handelsnachrichten

Propaganda für die reine Seide

Im Einvernehmen mit dem schweizerischen Textildetaillistenverband und dem Verband schweizerischer Modenhäuser wurde für die nächstjährige *Seidenwoche* der Zeitpunkt vom 7. bis 14. April festgelegt. Gegenüber früheren Jahren wurde das Datum um 14 Tage vorgezogen, um auch eine stärkere Beteiligung der Konfektionsdetailfirmen an unserer Schaufensterwoche zu ermöglichen.

Das neue Schaufensterplakat liegt bereits im Entwurf vor. Die Detailfirmen, die in ihren Auslagen Seidenwaren ausstellen werden, können auf eine kräftigere Unterstützung als bisher in der Tagespresse rechnen. Es ist zu hoffen, daß die Schaufensterwoche von Fabrik und Großhandel gegenüber ihren inländischen Abnehmern als Verkaufsargument benützt wird.

Die Schaufensterwoche wird durch Inserate in der Modepresse unterstützt; ferner werden den Zeitungen und Zeitschriften *Photographien von Seidenkleidern* zur Verfügung gestellt. Von der Errichtung eines eigenen Pressedienstes für die Seidenpropaganda wurde abgesehen, da erfreulicherweise mit dem Pressedienst des Exportverbandes der schweizerischen Bekleidungsindustrie ein entsprechendes Abkommen getroffen werden konnte. In Vorbereitung befindet sich ferner eine *Broschüre über die Seide*, ihre Gewinnung, ihre Eigenschaften und ihre Verarbeitung. Damit soll vor allem den Schulen ein einwandfreies Dokumentationsmaterial in die Hand gegeben werden. Weiteres Anschauungsmaterial wird beschafft.

Bisher wurde die Seidenpropaganda ausschließlich aus Beiträgen Japans finanziert, die durch die Vermittlung der Internationalen Seidenvereinigung auf die einzelnen Verbraucherländer verteilt wurden. Neuerdings wird nun auch die *chinesische Seide* ihren entsprechenden Beitrag leisten und zwar durch Erhebung einer freiwilligen Abgabe auf den Rohseidenimporten aus China. Die Kontinuität der Seidenpropaganda-Aktion wird dadurch gewährleistet und auch eine bescheidene kollektive Exportwerbung in den Bereich der finanziellen Möglichkeiten gerückt.

Der Gedanke der *Gemeinschaftswerbung* findet in der schweizerischen Textilindustrie mehr und mehr Anerkennung. Von verschiedenen Textilverbänden wurden kürzlich in der Tagespresse Reklamefachleute für die Leitung ihrer Propagandaabteilungen gesucht. Solange es sich vorwiegend um Exportwerbung handelt, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die einzelnen Sparten unserer Industrie sich die erforderliche Organisation für Kollektivaktionen schaffen. Für die Verhältnisse auf dem schweizerischen Inlandmarkt indessen muß diese Entwicklung mit einer gewissen Sorge beobachtet werden. Wo führt es hin, wenn jede Gruppe nur für sich allein Propaganda macht und versucht, auf Kosten anderer Textilsparten ihren Absatz zu vergrößern? Das Entstehen verschiedener Pressedienste der Textilindustrie wird das Interesse der Journalisten erlahmen lassen und eine saubere Trennung zwischen bezahlter Reklame und public relations im redaktionellen Teil erschweren.

Es darf sich doch nicht darum handeln, daß sich inskünftig jede Textilsparte mittels Propaganda ein größeres Stück aus dem Kuchen des gesamten Textilabsatzes herauszuschneiden versucht, sondern das allgemeine Ziel muß vielmehr auf die Vergrößerung des Kuchens an und

für sich gerichtet werden. Gerade hier müßte die Kollektivpropaganda für Textilien einsetzen. Der «Textilkuchen» kann nach unserer Meinung nur durch eine gewisse Veränderung der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, das heißt durch eine *Aufwertung der Bekleidung im sozialen Leben* erreicht werden. Die exportorientierte schweizerische Textilindustrie, die stark auf modische Erzeugnisse spezialisiert ist, könnte aus einer solchen Bewegung «Zurück zum gepflegten Kleid» großen Nutzen ziehen. Selbstverständlich hat die Propaganda für die einzelnen Textilfasern auch ihren Wert, vor allem wenn sie der sachlichen Aufklärung der Verarbeiter und des Detailhandels dient oder wenn sie bewußt so allgemein gehalten wird, daß alle Textilien von ihr profitieren.

Diese beiden Gedanken sind für die Seidenpropagandaaktion der Seidenindustrie-Gesellschaft wegleitend. Es ist auch beabsichtigt, mit den andern an der Mode interessierten Verbänden eine engere Zusammenarbeit im Sinne einer «Vergrößerung des Kuchens» anzustreben. Ein erstes Ziel müßte darin bestehen, daß die schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrien einen gemeinsamen Pressedienst schaffen, der von einer höheren Warte aus über die modischen Leistungen unserer Industrie orientieren würde und Dank seiner Unabhängigkeit von einzelnen Sonderinteressen bei der schweizerischen Presse bald hohes Ansehen genießen dürfte. In zweiter Linie müßte durch entsprechende Beeinflussung der Öffentlichkeit für vermehrte Verwendung modischer Kleidung im gesellschaftlichen Leben gesorgt werden, gemäß der Devise «Schöner kleiden, schöner leben».

In einem Artikel «Gemeinschaftswerbungen Textilwirtschaft», der kürzlich in der «Ostschweiz» erschienen ist, wird ferner angeregt, der vermehrten Verwendung von *Textilien im Haushalt* (Dekorationsstoffe, Tischwäsche usw.) größere Bedeutung beizumessen. Man habe ohnehin sehr oft den Eindruck, unsere Textilwirtschaft habe sich mit der Tatsache abgefunden, daß man heute statt eines Tischtuches vielfach ein kaltes Wachstuch benütze, obwohl die früher für die Einführung der Plastic-Tischtücher vorgebrachten Gründe vielfach nicht mehr beständen. Es liegt auf der Hand, daß an solchen Aktionen auch die vorwiegend inlandorientierten Teile der Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie interessiert sind. Das Thema der Gemeinschaftswerbung ist jedenfalls für unsere gesamte Textilindustrie von so großer Bedeutung, daß es in den verschiedenen Verbänden ernsthaft diskutiert werden sollte.

ug.

Neues Gesetz über die schweizerische Handelspolitik

Vielen erscheint es als selbstverständlich, daß der Bund im Interesse des schweizerischen Exportes Handels- und Kontingentsabkommen mit dem Ausland abschließen, sich an wichtigen internationalen Organisationen, wie der Europäischen Zahlungsunion beteiligen und auch sonst alle die vielfältigen Maßnahmen treffen kann, um dem Außenhandel unseres Landes freie Entfaltung zu ermöglichen. Hinter der praktischen Handelspolitik tritt die *Frage nach der Rechtsgrundlage* dieser Maßnahmen begreiflicherweise zurück. Was berechtigt den Bundesrat beispielsweise, die Einfuhr gewisser Waren aus Frankreich zu sperren, um die berechtigten wirtschaftlichen Ansprüche unseres Landes gegenüber dem großen Nachbar im Westen durchzusetzen? Wer gibt der Verrechnungsstelle das Recht, im Verkehr mit zahlreichen Ländern die Bezahlung aller Importe über den Clearing zu verlangen und zur Kontrolle hochnotpeinliche Revisionen durchzuführen?

Alle diese Maßnahmen stützen sich auf den sogenannten *Bundesbeschluß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland*, der noch aus den *Dreißigerjahren* stammt und damals die, allerdings verfassungswid-

rige, Grundlage für Einfuhrbeschränkungen aller Art, Exportförderungsmaßnahmen, Ausgleichsabgaben, Produktionskontingentierung, Bewilligungspflicht, Schutz der Landwirtschaft und für andere dirigistische Maßnahmen bildete, die unter der Bezeichnung «Aera Schultness» in die schweizerische Wirtschaftsgeschichte eingegangen sind. Aus jener Zeit stammt das berühmte Wort, daß aus dem Krisenrecht eine Krise des Rechts geworden sei. Begreiflich, wenn somit der erwähnte Bundesbeschluß in politisch verantwortungsbewußten Kreisen keine gute Presse mehr besitzt. Wenn er allerdings in den Nachkriegsjahren verschiedentlich unter Referendumsvorbehalt, das heißt, unter stillschweigender Billigung des Schweizervolkes, ohne großes Aufheben wieder verlängert worden ist, so deshalb, weil ihm im Laufe der Zeit gewissermaßen die gefährlichsten Giftzähne herausgebrochen worden sind. Denn inzwischen wurden die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und die wichtigsten Ausführungsgesetze erlassen. Der landwirtschaftliche Protektionismus wurde im Landwirtschaftsgesetz rechtsformell in Ordnung gebracht. Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge fanden unter der

Aegide von Dir. Zipfel ihre endgültige Regelung in zwei Sondergesetzen. Der industrielle Protektionismus wurde mit der Liberalisierung des Außenhandels in Europa weitgehend abgebaut. Für neuerliche Schutzmaßnahmen für die Industrie und Gewerbe haben die Wirtschaftsrartikel strenge Voraussetzungen vorgeschrieben, die in der heutigen günstigen Wirtschaftslage des Landes glücklicherweise nirgends gegeben sind.

Die Notwendigkeit *rein defensiver Maßnahmen* in der Handelspolitik bleibt aber auch heute unbestritten, wenngleich verschiedene Lockerungen eingetreten oder geplant sind. Besonders in Europa ist der Zahlungsverkehr vom Ausland nach wie vor kontrolliert und die Liberalisierungspolitik steht noch auf einem sehr wackligen Fundament. Der Bund muß weiterhin aktiv Handelspolitik treiben können mit Einfuhrbeschränkungen als reine Vergeltungsmaßnahmen, mit Verrechnungsstelle und gebundenem Zahlungsverkehr, mit bilateralen und multilateralen Zahlungs- und Warenabkommen, denn sonst wäre unser Export, und im besonderen die schweizerische Ausfuhr von Textilien der Willkür ausländischer Amtsstellen rettungslos preisgegeben. In der Erkenntnis, daß diese Aufgabe vorderhand dem Bunde für längere Zeit bleiben wird, beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrat, den Bundesbeschuß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland zu überarbeiten und in seinem Geltungsbereich auf den heutigen Aufgabenkreis einzuschränken. Der heutige Bundesbeschuß wurde deshalb bis Ende 1956 befristet. Die Handelsabteilung unterbreitete nun den Spitzenverbänden der Wirtschaft einen *Vorentwurf*, zu dem auch die *Zentralkommission der Seiden- und Rayonindustrie* zuhanden des Vorortes ausführlich Stellung genommen hat.

Während der Bundesbeschuß aus den Dreißigerjahren sich überhaupt auf keine Verfassungsbestimmung stützte — wohl ein Unikum in der schweizerischen Rechtsgeschichte —, soll der neue Bundesbeschuß auf die *Zollartikel der Bundesverfassung* abgestützt werden. Die Zentralkommission erachtet diese Verfassungsgrundlage als sehr eng, immerhin als genügend, wenn davon abgesehen wird, die heute noch in Kraft stehende Kontingentierung der Einfuhr von schweren Lastwagen und Traktoren in den neuen Beschuß aufzunehmen. Diese sei vielmehr, sofern überhaupt im militärischen Interesse liegend, in einem besonderen Ausführungsbeschuß der Militärartikel der Bundesverfassung zu regeln.

Da handelspolitische Schwierigkeiten im Außenhandel in ständig neuen Formen auftreten, hält es schwer, zum voraus die zur Abwehr erforderlichen Kompetenzen der Behörden genau zu umschreiben. Man kommt deshalb ohne gewisse *Ermächtigungen an den Bundesrat* nicht aus. Mit den Abänderungsanträgen der Zentralkommission soll der entscheidende Artikel 1 des Beschlusses wie folgt lauten:

1. Sofern der Waren- oder der Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Ausland durch ausländische Maßnahmen oder außerordentliche Verhältnisse im Ausland derart beeinflußt wird, daß wesentliche schweizerische Interessen beeinträchtigt oder ernstlich gefährdet werden, kann der Bundesrat vorübergehend für solange, als es die außerordentlichen Umstände erfordern,

- a) die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren allgemein oder gegenüber einzelnen Ländern bewilligungspflichtig erklären, beschränken oder verbieten;
 - b) den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern regeln;
 - c) kurzfristige Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern abschließen.
2. Bevor der Bundesrat derartige Abwehrmaßnahmen trifft, hört er die interessierten Organisationen der Wirtschaft an.

Im Artikel 2 werden sodann die verschiedenen Durchführungsmaßnahmen aufgezählt, so wie sie sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben. In diesem Zusammenhange verlangte die Eingabe der Zentralkommission eine genauere Regelung der Exportabgaben, der sogenannten Prämien, die jeweils zur Ueberbrückung von Clearingdefiziten erhoben werden.

Nachdem in letzter Zeit verschiedentlich die Rechtsgrundlagen der *Schweizerischen Verrechnungsstelle* angezweifelt worden sind, soll diese als öffentliche Anstalt im neuen Beschuß verankert werden. Man ist sich im klaren, daß vorderhand auf die Kontrolle des gebundenen Zahlungsverkehrs nicht verzichtet werden kann, wenn auch gewisse Lockerungen durchaus am Platze und im übrigen für die nächste Zeit bereits vorgesehen sind. Die Eingabe regt ferner an, daß die Gebühren der Verrechnungsstelle unverzüglich zu senken sind, sobald Einnahmenüberschüsse auftreten.

Der Vorentwurf enthält in diesem Zusammenhang eine Bestimmung über die *Auskunftspflicht*, die außerordentlich weit geht und jede rechtsstaatliche Garantie vermissen läßt. Die Zentralkommission regte dem Vorort die Vornahme entsprechender Verbesserungen im Text des Beschlusses an. Während bis jetzt Verwaltungs- und Beschwerdeentscheide im gebundenen Zahlungsverkehr und über Kontingentierungsmaßnahmen nur an den Bundesrat weitergezogen werden konnten, sieht der Vorentwurf den Rekurs an eine unabhängige richterliche Instanz wenigstens gegen Beschlüsse der schweizerischen Clearingkommission vor. Die Zentralkommission sprach sich gegen die alternativ vorgeschlagene Clearingrekurskommission aus und befürwortete die Weiterzugsmöglichkeit durch *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* an das Bundesgericht in Lausanne.

Der Vorentwurf der Handelsabteilung regelt ferner die *strafrechtlichen Folgen* von Zuwiderhandlungen im gebundenen Zahlungsverkehr und das Strafverfahren, die bisher nur in Bundesratsbeschlüssen geordnet waren. Auch auf diesem Gebiete verlangte die Zentralkommission den Einbau weitgehender rechtsstaatlicher Garantien für den Angeschuldigten, die im bisherigen Beschuß und merkwürdigerweise auch im Vorentwurf fehlen. Es muß in Zukunft unbedingt vermieden werden, daß die im Außenhandel tätigen Firmen wegen geringer und oft fahrlässiger Verstöße gegen die zahlreichen und komplizierten Ausführungsvorschriften allzusehr dem Gutdünken einzelner Beamter ausgeliefert sind.

Sofern am Entwurf die erwähnten Verbesserungen angebracht werden, dürfen Industrie und Handel Vertrauen in den neuen Außenhandelsbeschuß haben und mit dessen vernünftigen Anwendung durch die zuständigen Behörden rechnen.

Handelspolitische Bemerkungen. — Daß das neue Abkommen mit

Frankreich

in der Textilindustrie nicht mit Pauken und Trompeten begrüßt worden ist, geht schon aus den kritischen Anmerkungen im Lagebericht der Zentralkommission der Seiden- und Rayonindustrie und aus den betrüblichen

Erfahrungen mit der französischen Vertragstreue hervor, über die unter «Von Monat zu Monat» berichtet wird. Mit Recht ist in unseren Kreisen auch die Frage gestellt worden, ob sich der Handelskrieg überhaupt gelohnt habe. Im Moment scheinen die Verluste, die die Gewebe-Exporteure durch den Unterbruch den Handel mit Frankreich erlitten haben, die Verbesserungen des neuen Ver-

trages bei weitem aufzuwiegen. Längerfristig gesehen indessen muß aber auch die Seidenindustrie das neue Abkommen positiv beurteilen, einmal wegen der verschiedenen Kontingenterhöhungen und vor allem wegen der einjährigen Vertragsdauer, die ein längerfristigeres Disponieren ermöglicht. Vorteilhaft ist ferner, daß die Kontingentslisten im Sommer ablaufen, das heißt wirklich am Ende der Saison, und daß mit vermehrter Sicherheit als bisher auf die Erneuerung der Kontingente ab 1. Juli 1956 gerechnet werden darf.

Eine neue Aera in den wirtschaftlichen Beziehungen scheint mit

Finnland

angebrochen zu sein. Dem Delegierten für Handelsverträge, Dr. Stopper, selbst ein Spezialist auf dem Gebiete des multilateralen Zahlungsverkehrs, ist es gelungen, mit Finnland ein ab 1. Oktober gültiges Zahlungsabkommen zu schließen, das dieses Land, von der Schweiz aus gesehen, gewissermaßen zum zugewandten Ort der europäischen Zahlungsunion macht. Der bisher streng bilaterale schweizerisch-finnische Zahlungsverkehr wurde in der Weise aufgelockert, daß Finnland das Recht eingeräumt wurde, bis zu 20% seiner Netto-Einkünfte im Clearing mit der Schweiz im Rahmen der europäischen Zahlungsunion multilateral zu verwenden oder im gleichen Umfange Mittel aus einem andern OECE-Land in den Zahlungsverkehr mit der Schweiz einzuschließen. Dadurch wird es Finnland noch vermehrt als bisher möglich, für die Einfuhr schweizerischer Waren Lizenzen in Fremdwährungen, vor allem in Pfund Sterling, zu eröffnen, wodurch sich größere Exportmöglichkeiten ergeben. Diese Auflockerung, so wünschenswert sie vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus erscheint, mußte allerdings mit der Preisgabe der schweizerischen Kontingentsverwaltung auf dem Gewebesektor bezahlt werden. Die Finnen haben darauf bestanden, dieses Kontingent inskünftig in Helsinki an die Importeure zu verteilen. Die schweizerische Delegation ließ sich diese Konzession allerdings nicht so leicht abringen, indem sie dafür eine Erhöhung des Kontingentes um 30% verlangte und durchsetzte, in der Hoffnung, daß die Finnen dann wenigstens für den bisherigen Betrag Einfuhrlizenzen er-

teilen. Ob die Spekulation gelingt, kann heute noch nicht beurteilt werden. Im Falle Spaniens beispielsweise war der Optimismus unserer Behörden in dieser Beziehung gerechtfertigt; ob die Finnen sich ebenso korrekt verhalten werden wie ihre südlichen Antipoden, ist noch eine offene Frage. Immerhin muß man sich klar sein, daß in den letzten Jahren auch die gemischte finnisch-schweizerische Kontingentsverwaltung nicht mehr befriedigend funktioniert hat, indem Finnland die schweizerischen Kontingentsvisa nicht durchgehend durch Lizenzerteilungen honorierte.

Neue Wege hat unsere Handelspolitik im Handelsprotokoll mit

Ungarn

eingeschlagen, das am 7. Oktober anlässlich einer Tagung der europäischen Wirtschaftskommission in Genf abgeschlossen wurde. Erstmals wurde nämlich in einem Vertrag mit einem kommunistischen Staat ein sogenanntes Textilfertigwaren-Clearing eingeführt. Einerseits verzichtete die Schweiz auf die Preisüberwachung gegenüber Ungarn, während sich andererseits dieses Land damit einverstanden erklären mußte, daß der Gegenwert der frei eingeführten Textilien auf ein Sonderkonto des Clearings gutgeschrieben wird, das von Ungarn ausschließlich zum Bezug von schweizerischen Geweben und anderen Textilfertigwaren benützt werden kann. Es ist zu hoffen, daß dadurch sich die Textilausfuhr nach Ungarn in bescheidenem Rahmen beleben wird. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, daß sich dieses Verfahren nicht gegenüber allen Oststaaten gleich anwenden läßt. Länder, aus denen wenig Textilien in die Schweiz eingeführt werden, wären gar nicht in der Lage, ihr Textilkonto im Clearing genügend zu alimentieren, um ausreichend Textilien aus der Schweiz beziehen zu können. Das System hätte vermutlich sogar eine Schrumpfung der noch bescheidenen Textilexporte zur Folge. In solchen Fällen müßte das Textilkonto eben durch eine prozentuale Abzweigung von sämtlichen Clearinginzahlungen gespiesen werden und nicht nur aus solchen, die aus schweizerischen Textileinfuhren herrühren. Mit diesen Vorbehalten darf das neue System mit Ungarn als interessanter Versuch begrüßt werden. ug.

Aus aller Welt

Der Hecht im Karpfenteich

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Italienische Wollstoffe auf dem Weltmarkt

Die italienische Wollindustrie genießt seit Jahr und Tag den zweifelhaften Vorzug, von anderen Erzeugerländern mit scheelen Augen betrachtet zu werden, vor allem das Industriezentrum Prato, das gleich einem Hecht im Karpfenteich die Märkte fortgesetzt in Unruhe hält. Die Wollindustrie der Bundesrepublik, Großbritanniens, der Schweiz und anderer Länder, die auf Qualitäten halten, wissen ein Lied davon zu singen, mit welchen Unterpreisen der italienischen Konkurrenz sie sich daheim und (oder) auf dem Weltmarkt auseinandersetzen haben. Man hat bereits von «Dumpingpreisen» nach japanischem Muster gesprochen. Man kritisiert den minderen Wert der Reißwollware, der seriösen Unternehmen, wollen sie ihren Ruf nicht aufs Spiel setzen, eine Nachahmung verbiete. Aus führenden Herstellerkreisen der Bundesrepublik wurde gelegentlich warnend darauf hingewiesen, die Verbraucher würden mit solchen «echt italienischen Wollstoffen», auch wenn sie äußerlich gar nicht übel aus-

sähen, beim Tragen schlechte Erfahrungen machen. Vergebens! Die Einfuhren aus Italien sind fortgesetzt gestiegen. Tuchhandel und Bekleidungsindustrie haben daran offensichtlich ein unvermindertes Interesse zur Regulierung des heimischen Wettbewerbs und zur Versorgung unbemittelter Verbraucher. Die Auffassungen über Wert und Unwert, zumindest in puncto Preiswürdigkeit, gehen auseinander. Im übrigen leistet der Wertzoll (im Gegensatz zum Qualitätssieb des Gewichtszolles) gerade den billigen Einfuhren Vorschub. Prato ist hoch beschäftigt und forciert die Herstellung seiner Reißwollstoffe vor allem für die Ausfuhr.

Die halbe Ausfuhr ging nach Westdeutschland und England

Die Exportzahlen der italienischen Wollindustrie sind eindeutig. Nach einer Untersuchung des «World Wool Digest», die das Internationale Wollsekretariat vermittelt, ist die Ausfuhr von Wollgeweben von 7233 t (1/1954) um